

Schätze zu sammeln, sondern die Verwaltung muß einzig darnach streben, die Nation zu bereichern, denn einige Millionen im Staatsfchatze werden das Vaterland nicht retten in Zeiten der Noth und Gefahr, sondern die gesammte Nation, die dann eintritt mit Gut und Blut, und wichtig ist es dann, daß in einer solchen Zeit das Gut und Blut der Nation gesund und kräftig ist, d. h., daß sie eintreten kann mit einem gesunden Geist und Körper und mit einem starken Vermögen, gesammelt in den segensreichen Zeiten des Friedens. Das ist meine Ansicht, und ich kann nicht glauben, daß, wenn es das Staatswohl wahrhaft erheischt, es einen übeln Eindruck im Lande machen würde, mehr Steuern zu geben. Die Erfahrung in allen constitutionellen Staaten spricht für mich, überall in constitutionellen Staaten, wo für die Nation Millionen gebraucht wurden, sind sie ohne Widerrede gegeben worden, wenn es das Wohl der Nation erheischte. — Diesen übeln Eindruck fürchte ich daher nicht, wohl aber den, wenn immer mehr gewährt wird, als das Staatswohl für die Gegenwart erheischt.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete, der soeben sprach, hat die Ansichten des Abg. Georgi angegriffen, welcher die Ansichten ausgesprochen, die die Finanzdeputation aufgestellt hat, und ich muß mir erlauben, Einiges zu dessen Entgegnung anzuführen. Der Abgeordnete meint, es sei nicht so schwer, die Steuern zu erhöhen, weil wir in einem constitutionellen Staate leben. Nun, meine Herren, was geht heute vor? Wir verhandeln in diesem Augenblicke über eine Erhöhung der Grundsteuer (nämlich nach der Meinung einiger), und wie es scheint, ist die Ansicht des Herrn Abgeordneten nicht für diese sogenannte Erhöhung, sondern er will sie niedriger stellen, als die Budjetaufstellung factisch gestattet. Das beweist, glaube ich, daß es nicht so leicht ist, die Steuern aufzuziehen, wenn sie einmal erlassen worden sind. Meine Herren, Keiner von uns, auch der geehrte Abgeordnete nicht, würde sich gegen das vorgeschlagene Grundsteueraus schreiben erklären, wenn wir noch die Grundsteuern von 1833 hätten; im Gegentheil, Jedermann würde die Wohlthat preisen, daß so viel weniger ausgeschrieben werden sollten, denn wir werden immer noch factisch 550,000 Thaler weniger an Grundsteuern geben, als 1833. Der Abgeordnete meint, es läge in einem constitutionellen Staate die Rechnung des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel klar vor Augen, und es würde Jeder gern mehr Bewilligungen machen, wenn das Bedürfnis vorhanden. Nun, meine Herren, die Rechnung liegt uns eben jetzt klar vor Augen, das Bedürfnis ist vorhanden, denn wir können uns nicht täuschen, daß der Staat das Geld braucht, was ausgeschrieben wird, daß er es zur Wohlfahrt des Landes braucht, und dennoch will der Abgeordnete die Grundsteuern erniedrigen, die factisch nicht höher sein werden für die früheren Steuerpflichtigen im Allgemeinen, als sie jetzt sind. Ich bin aber keineswegs der Ansicht, daß es in einem gut geordneten Staatshaushalte zweckmäßig und dem Steuerpflichtigen angenehmer sei, heute 8 Pfennige und morgen 9 Pfennige und übermorgen 10 Pfennige zahlen zu müssen. Jeder wünscht sich einen Ueberschlag machen zu können, was er wohl zu geben habe. Ich bekenne mich zu diesem

Grundsätze und huldige nicht der Meinung, daß es zweckmäßig sei, heute zu erlassen und morgen wieder aufzuziehen. Was übrigens die Bewilligung in andern constitutionellen Staaten betrifft, so muß ich bemerken, daß keine Staatsregierung in andern constitutionellen Staaten so offenherzig die Facta dargelegt hat, als unsre hohe Staatsregierung. Gehen Sie nur hin, in welche andere Staaten Sie wollen, so werden Sie bald finden, ob die Cassenüberschüsse auf die Wohlfahrt des Landes so verwendet worden sind, als bei uns, und ob jede Verwendung, wie bei uns, nur mit Genehmigung der Stände erfolgt. Ich muß daher glauben, daß die Ansichten, welche der Abg. Georgi im Namen der Finanzdeputation ausgesprochen hat, die richtigen seien. Ich werde, wenn die hohe Staatsregierung kein Bedenken hat, auf den Antrag des Abg. Brockhaus einzugehen, ihm nicht entgegen sein, daß, wenn es sich ausweist, daß das Bedürfnis gedeckt ist, ein Termin an der Grundsteuer erlassen werden möge. Sobald die hohe Staatsregierung glaubt, daß dies geschehen kann, würde ich mich als Abgeordneter des Landes nicht dagegen auflehnen.

Abg. Georgi (aus Mylau): Das Meiste hat der Abg. v. Thielau auf die Rede des Abg. v. Gablenz erwiedert, was ich sagen wollte. Wenn es sich darum handelte, eine höhere Grundsteuer auszuschreiben, als zeither, so würde ich dagegen sein; es handelt sich aber lediglich darum, ob man eine Steuerermäßigung eintreten lassen will und ob man diese Steuerermäßigung dem Grundbesitze allein wolle zu Gute gehen lassen, indem man das entstehende Deficit durch die Cassenüberschüsse deckt, die keineswegs aus den Grundsteuern hervorgegangen sind. An der Grundsteuer ist fort und fort erlassen worden, der Ueberschuß in der Staatseinnahme hat sich aus den Regalien, Domainen und indirecten Abgaben gebildet, und wenn wir auf die Cassenüberschüsse hin lediglich einen Erlaß an der Grundsteuer aussprechen wollen, so scheint es mir doch, als wenn dabei nicht ganz gerecht verfahren würde. Auf eine Aeußerung des Abg. Tzschucke erlaube ich mir zu entgegnen, daß wir in dieser Finanzperiode einen Erlaß an der Grundsteuer allerdings ausgesprochen haben, indem der Erlaß von einem Drittel an den Cavalerieverpfluggeldern für 1843 noch fortbauert. Ich habe mich aber keineswegs gegen den Antrag des Abg. Brockhaus ausgesprochen, und würde dafür stimmen, für den Fall, daß nach den Cassenverhältnissen eine Steuerermäßigung im Allgemeinen eintreten könnte.

Abg. v. Gablenz: Zur Widerlegung. — Wenn von dem Abg. v. Thielau bemerkt wurde, daß ich in Bezug auf die Verwendung der Cassenüberschüsse mich mißfällig geäußert, so habe ich nicht sagen wollen, daß in Sachsen die Cassenüberschüsse nicht sorgfältig verwendet würden, sondern nur, daß ich im Allgemeinen nicht für das System der Cassenüberschüsse bin, und wenn der geehrte Abgeordnete einen andern Staat für seine Behauptung anführte, so acceptire ich dieses Beispiel; es spricht dasselbe aber ganz für mich; denn dort macht man den Ständen das Recht der Verwendung streitig, man verwendet sie zu ganz particularen Zwecken, und wer steht uns denn dafür, daß wir fort und fort eben die Persönlichkeit an der Verwaltung haben wer-